

Infoblatt Lieferengpässe aufgrund Roh- und Baustoffknappheit

26. Mai 2021

Zweck dieses Infoblattes ist es, einen kurzen Überblick über wichtige werkvertragliche Fragen zu verschaffen, die sich aufgrund der aktuellen Problematik mit Lieferengpässen und Teuerungen von Roh- und Baustoffen stellen. Eingegangen wird auf die Regelungen sowohl nach OR als auch SIA-Norm 118. Es ist zu beachten, dass die genannten Regelungen oftmals vertraglich abgeändert werden. Die vorliegenden Informationen stellen daher nur eine Orientierungshilfe dar.

1. Fristerstreckung

Aufgrund der erwähnten Knappheit können aktuell viele Roh- und Baumaterialien nur mit z.T. beträchtlicher Verzögerung geliefert werden. Die Unternehmer können daher möglicherweise ihre vertraglichen Fristen nicht einhalten und geraten in Verzug.

Nach SIA-Norm 118

Die SIA-Norm 118 sieht für den Fall von Ausführungsverzögerungen die Möglichkeit einer **Fristerstreckung** für den Unternehmer vor. Diese ermöglicht ihm, in begründeten Fällen die vertraglich vereinbarten (Abgabe-)Fristen zu verlängern. Ein Anspruch auf Fristerstreckung besteht, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind (Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118):

1. Die Ausführung des Werkes verzögert sich ohne Verschulden des Unternehmers.
2. Der Unternehmer hat zumutbare Vorkehrungen zur Verhinderung der Bauverzögerung getroffen.
3. Die Ursachen der Verzögerung wurden der Bauleitung unverzüglich und schriftlich angezeigt.

Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118 nennt u.a. Lieferstörungen als entschuldbare Ursache für Verzögerungen. Bei einem Lieferengpass aufgrund der aktuellen Roh- und Baustoffknappheit, dürfte ein Verschulden des Unternehmers also regelmässig nicht vorliegen.

Trotzdem muss von Fall zu Fall untersucht werden, ob der Unternehmer es aus mangelnder Sorgfalt unterlassen hat, vorsorgliche Massnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der Termine trotz der Lieferstörungen ermöglichen würden. Es handelt sich dabei um Beschleunigungsmassnahmen im Sinne von Art. 95 SIA-Norm 118. Hat der Unternehmer kein Verschulden an der Verzögerung, so hat er zumutbare Beschleunigungsmassnahmen der Bauleitung sofort anzuzeigen, welche diese sodann bewilligen muss. Willigt die Bauleitung nicht ein, so hat er eben das Recht auf Fristerstreckung gemäss Art. 96 SIA-Norm 118. Bei vorliegender Rohstoff- und Baumaterialknappheit sind wohl regelmässig keine zumutbaren Beschleunigungsmassnahmen möglich.

Es ist empfehlenswert, die Bauherrschaft über die aktuelle Situation und mögliche Lieferschwierigkeiten proaktiv zu informieren. Spätestens jedoch wenn die Lieferverzögerung konkret und erkennbar wird, besteht eine schriftliche Anzeigepflicht an die Bauherrschaft, ansonsten ein Recht auf Fristerstreckung verwirkt wird (Art. 25 Abs. 1 SIA-Norm 118).

Hat der Unternehmer Anspruch auf Fristerstreckung, so entfällt eine allfällig vereinbarte Konventionalstrafe (Art. 98 Abs. 2 SIA-Norm 118). Zum Vorgehen zur Abwendung solcher Konventionalstrafen siehe unten Punkt 2.

Nach Obligationenrecht

Das **Obligationenrecht** sieht konkret das **Instrument der Fristerstreckung nicht vor**. Der Verzug des Unternehmers (Schuldnerverzug), setzt nach Obligationenrecht auch kein Verschulden voraus. Dies bedeutet, dass bei vorübergehenden Leistungshindernissen, wie vorliegend die Roh- und Baumaterialengpässe, der Unternehmer in Verzug gerät. Die Verzugsfolgen, so insbesondere die Schadenersatzpflicht für den Verspätungsschaden (d.h. alle Vermögensbeeinträchtigungen, die durch die Verzögerung der Leistung verursacht wurden), sind jedoch verschuldensabhängig. Dem Unternehmer steht der sogenannte Exkulpationsbeweis offen, d.h. er kann zu seiner Entlastung beweisen, dass ihn am Verzug kein Verschulden trifft. Dies wird ihm bei der aktuellen Roh- und Baustoffknappheit wohl gelingen.

Vergütung

Bewilligt die Bauherrschaft vom Unternehmer nicht verschuldete Beschleunigungsmassnahmen, so hat Letzterer ein Recht auf die Vergütung der Mehrkosten (Art. 95 Abs. 3 SIA-Norm 118). Der Unternehmer kann zudem eine Mehrvergütung für Bauverzögerungen geltend machen, welche nicht in seinen Risikobereich fallen (z.B. für Mehraufwendungen aufgrund Verzugs eines Nebenunternehmers).

2. Konventionalstrafen

Nach SIA-Norm 118

Im Werkvertrag kann eine Konventionalstrafe für die Überschreitung vertraglicher Fristen vereinbart werden (Art. 98 SIA-Norm 118). Art. 96 SIA-Norm 118 sieht jedoch vor, dass diese nicht geschuldet ist, wenn der Unternehmer einen Anspruch auf Fristerstreckung gemäss Art. 96 SIA-Norm 118 hat (siehe oben 1.). Um solche Konventionalstrafen aufgrund Lieferverzögerungen zu vermeiden, ist folgendes Vorgehen empfohlen:

- Sicherstellen, dass die SIA-Norm 118 als Bestandteil des Werkvertrages bezeichnet wird.
- Sicherstellen, dass die SIA-Norm 118 möglichst 1:1 übernommen wird (insbes. Art. 59 und 96 ff. SIA-Norm 118) und keine ungünstigen Ausnahmeregelungen im Werkvertrag getroffen werden.
- Es sind alle zusätzlich notwendigen und zumutbaren Vorkehren zu treffen, um die vertraglichen Fristen trotzdem einhalten zu können (bei Lieferengpässen oftmals schwierig).
- Tritt dennoch eine pandemiebedingte Verzögerung ein, so ist diese unverzüglich und schriftlich der Bauleitung anzuzeigen (vgl. Art. 25 sowie Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118).
- Gegenüber der Bauherrschaft ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen unverschuldeten Betriebsunterbruch infolge Lieferengpässe handelt (inkl. Nachweis allenfalls getroffener Beschleunigungsmassnahmen), dass eine Erstreckung der vertraglichen Fristen verlangt wird (Art. 96 Abs.1 SIA-Norm 118) und die Konventionalstrafen vorerst nicht geschuldet sind (Art. 98 Abs. 2 SIA-Norm 118).
- Wird gegenüber der Bauherrschaft ein Mehrvergütungsanspruch geltend gemacht, sind die tatsächlichen Mehraufwendungen gegenüber dem Bauherrn exakt nachzuweisen (Art. 59 SIA-Norm 118). Dasselbe gilt für einen allfälligen verschuldensunabhängigen Mehrvergütungsanspruch.

Nach Obligationenrecht (Art. 160 ff. OR)

Gemäss Obligationenrecht kann eine Konventionalstrafe dann nicht gefordert werden, wenn eine widerrechtliche oder unsittliche Hauptverpflichtung vorliegt, sowie wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung durch einen vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstand nachträglich unmöglich geworden ist (Art. 163 Abs. 2 OR). Vorbehalten einer anderen vertraglichen Regelung ist vorausgesetzt, dass der Unternehmer am Verzug der Hauptschuld ein Verschulden trifft. Bei den vorliegend relevanten Lieferverzögerungen wird ein solches Verschulden in der Regel nicht vorliegen, weshalb eine Konventionalstrafe u.E. nicht geschuldet ist.

3. Teuerung/Teuerungsabrechnung

Bei Offerten

Durch die Knappheit der Roh- und Baustoffe, sind deren Preise stark angestiegen und volatil geworden. Dies kann für die Unternehmer ein ernsthaftes Problem darstellen. *suissetec* empfiehlt daher, folgendes zu berücksichtigen:

- Offerieren Sie Ihre Leistungen nach getrennter Offertgültigkeit (Arbeit/Material)
- Halten Sie die Verbindlichkeit Ihrer Offerten kurz, zumindest was das Material betrifft.
- Behalten Sie sich Materialpreisanpassungen vor (gegebenenfalls können Sie sich auf einen Materialpreisindex beziehen).
- Bleiben Sie in engem Kontakt mit Ihrem Hersteller-Lieferanten.
- Reservieren Sie bei Auftragserhalt das Material zeitnah.
- Rückvergütungen auf dem Einkauf verbessern Ihre Marge – nutzen Sie dafür bestehende Angebote und Strukturen: egt-ctb.ch

Bei bestehenden Verträgen

Die SIA-Norm 118 sieht für Einheits- und Globalpreise eine Teuerungsabrechnung grundsätzlich vor (Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 Abs. 3). In der Praxis wird eine solche Anpassung an die Teuerung jedoch regelmässig vertraglich ausgeschlossen - damit trägt der Unternehmer das Teuerungsrisiko.

Das Obligationenrecht sieht keine Teuerungsanpassung vor. Es empfiehlt sich bei Verträgen, welche dem OR unterliegen, diese explizit auszubedingen (z.B. mit Index-Klauseln).

4. Kurzarbeit

Sollte aufgrund der Lieferengpässe die Bautätigkeit reduziert oder ganz ausgesetzt werden, könnten allenfalls die Voraussetzungen für die Kurzarbeitsentschädigung gegeben sein:

- Der Arbeitsausfall darf nur vorübergehender Natur sein.
- Der Arbeitsausfall beträgt 10 % der üblichen Gesamtarbeitsstunden.
- Der Arbeitsausfall darf nicht zum normalen Betriebsrisiko gehören.
Die aktuellen Lieferengpässe gehören u.E. nicht zu den üblichen Betriebsrisiken. Es handelt sich vielmehr um einen ausserordentlichen wirtschaftlichen Grund.
- Die betroffenen Arbeitnehmer müssen mit der Kurzarbeit einverstanden sein.

Bis voraussichtlich zum 30. September 2021 gilt für die Anmeldung der Kurzarbeit noch das vereinfachte Verfahren.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://suissetec.ch/de/news-detail/updates-zum-coronavirus.html>